



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 20. 11. 2011 Nr. 36

Inhalt:
 1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung 3. Änderung Bebauungsplan Magdeburger Straße in Niederndodeleben
 2. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung 5. Änderung Bebauungsplan Am Cönterstieg in Niederndodeleben

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben:
 Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben
 4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.10.2011 beschlossen, gemäß §13 a in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben zu ändern.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist

- Der Entfall zusätzlicher Erschließungsstraßen zwischen der hergestellten Erschließung
- Zusammenfassung überbaubarer Flächen
- Änderung der Geschossigkeit
- Festsetzung von privaten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zur Erschließung von Hinterlieggrundstücken

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben wird nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom 21.11.2011 bis zum 25.11.2011

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 in der Gemeinde Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, Bauamt, Zimmer 208 (2. OG), informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben mit der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 28.11. bis 30.12.2011

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 öffentlich aus.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

U. Trittel

Trittel
 Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, gemäß §13 a in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben zu ändern.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist

- Umwandlung öffentlicher Grünfläche/Spielplatz in Wohnbaufläche bzw. private Grünflächen
- Änderung im östlichen Planbereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- eventuell Ausweisung einer Grünfläche/Wegeverbindung zwischen Kastanienweg und Feldweg

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben wird nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom 21.11.2011 bis zum 25.11.2011

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 in der Gemeinde Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, Bauamt, Zimmer 208 (2. OG), informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben mit der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 28.11. bis 30.12.2011

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, öffentlich aus.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

U. Trittel

Trittel
 Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
 - Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, den 03.11.2011

„Bodenordnung Nordgermersleben (Feldlage), Landkreis Ohrekreis 13“
 Bodenordnungsverfahren nach § 56 i.V.m. § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage), Landkreis Ohrekreis 13 wird aufgrund § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 15.12.2012 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

U. Trittel

Lüddecke



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
 39167 Hohe Börde OT Irxleben
 Tel.: 039204 781-0,
 E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
 Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen
 Haushalte über den General-Anzeiger
 Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde